



Wahlperiode 2023 – WBV-RA (2023)

I. Besetzung des WBV-RA (2023)

Vorsitzender: **Thomas Schilling** (BC 1970 Soest e.V.).

Beisitzer: **Sandro Hartmann** (RSV Borken 22 e.V.); **Jürgen Henke** (LippeBaskets Werne e.V.); **Moritz Kutkuhn** (TSVE 1890 Bielefeld e.V.); **Andreas Rimpler** (Baskets Duisburg e.V.); **Yvonne Romes-Schillack** (DJK Südwest Köln); **Dr. Hannah Rößler**, vormals: Schmitz (BC Langendreer)

II. Entscheidungen des WBV-RA (2023)

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2023.1	17.11.2024	WBV-RA (2023) 1/2024	Spielberechtigung bei Einsatz des DSS	§§ 34, 38 DBB-SpielO; A.14 der WBV- Ausschreibung; Art. 4.1.2 der FIBA-Regeln	Kutkuhn, Dr. Rößler, Schilling
Leitsatz	Die §§ 34 Satz 2 und 38 g) der DBB-SpielO sind eindeutige und seit langer Zeit gelebte Regelungen, aufgrund derer bei der Spielteilnahme einer nicht spielberechtigten Spielerin grundsätzlich auch dann auf Spielverlust zu entscheiden ist, wenn die Spielteilnahme nach den Basketballregeln auch durch Dritte (Schiedsrichter, Anschreibetisch) hätte verhindert werden können und sollen.				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2023.2	19.01.2025	WBV-RA (2023) 2/2024	Spielausfall durch Anfahrtsschwierigkeiten	§§ 5 Abs. 2 WBV- RechtsO; 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 DBB- SpielO	Kutkuhn, Hartmann, Schilling
Leitsätze	1. Der Rechtsausschuss hält bekräftigend an seiner Grundsatzentscheidung vom 27.12.2018 (WBV-RA (2017) 7/2018 – Spielausfall durch Anfahrtsschwierigkeiten wegen Erdogan-Besuch) fest, nach der für die Anreise zu Spielen ausreichende zeitliche Reserven für verkehrsbedingten Verzögerungen eingeplant werden müssen, die a. im Rahmen einer Gesamtabwägung auch unter Beachtung des Professionalitätsgrades der entsprechenden Spielklasse zu bewerten sind und b. in der Regel einen Anfahrtsbeginn erfordern, der zurückrechnend von 10 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn mindestens die doppelte reine Anfahrtszeit sowie gegebenenfalls weitere Zeitreserven aufgrund von abstrakt oder konkret bekannten Verzögerungsgefahren für die Zeit der Anfahrt berücksichtigt. 2. Auch wenn Teilnehmer*innen am Spielbetrieb nach diesen Maßstäben die Anfahrt zu einem Spiel zu spät aufgenommen haben, bedeutet dies nicht, dass sie ihr Nichtantreten im Sinne der §§ 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 DBB-SO stets zu vertreten haben. Dafür müssen zusätzlich die Voraussetzungen der sog. „objektiven Zurechnung“ in Gestalt a. des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs (hier: War gerade das verspätete Losfahren kausal für das Nichtantreten?) und b. des Schutzzweckzusammenhangs (hier: Ist es Zweck des Gebots, mit ausreichenden zeitlichen Reserven aufzubrechen, einen Kausalverlauf wie denjenigen zu verhindern, der dann weiter abgelaufen ist?) beachtet werden.				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

	3. Es ist nicht Schutzzweck des Gebots, mit ausreichenden zeitlichen Reserven zu einem Spiel anzufahren, das mehrstündige Stehen in einer spontan auftretenden Vollsperrung zu verhindern, weil eine solche spontane Vollsperrung überall und jederzeit auftreten kann und eine verspätete Abfahrt daher ebenso nützlich wie schädlich sein kann, um einer solchen Vollsperrung zu entgehen bzw. gegebenenfalls noch ausweichen zu können. 4. Das mehrstündige Stehen in einer Vollsperrung unterbricht den Zurechnungszusammenhang zwischen einem verspäteten Losfahren und einem Nichtantreten jedenfalls dann, wenn zum Zeitpunkt des an sich unverschuldeten Einfahrens in die spontane Vollsperrung noch eine gute Wahrscheinlichkeit bestand, dass die Spielteilnehmer*innen den Spielort rechtzeitig erreicht hätten. Denn dann verwirklicht sich bei wertender Betrachtung in dem Nichtantreten die spontane Vollsperrung und nicht mehr der verspätete Fahrtantritt, weshalb im Sinne der Rechtsnorm das Nichtantreten nurmehr zufällig mit dem verspäteten Anfahrsbeginn zusammengetroffen ist. 5. Die Gründe für eine verkehrsbedingte Verzögerung (vor allem: der Grund für ein Verkehrshindernis) sind für die Frage, ob diese Verzögerung vorhersehbar war, mit Blick auf den Normzweck der §§ 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 DBB-SO unerheblich. Es ist deshalb für das Vertretenmüssen eines Nichtantretens in aller Regel nicht entscheidend, ob einem zu Verkehrsverzögerungen führenden Unfall ein unabsichtliches, ein vorsätzliches oder sogar ein kriminelles Verhalten eines Dritten zugrunde liegt.
Orientierungssatz (nur des Vorsitzenden, weil dieser Aspekt der Entscheidung bei der Zusammenstellung der Leitsätze des Spruchkörpers vergessen wurde)	Für Zustellungen im Rechtsbetriebs des WBV ergeben sich die maßgebenden Vorschriften aufgrund der Verweisung des § 5 Abs. 2 WBV-RO aus dem Verwaltungszustellungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Nach dessen § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG greift bei der Zustellung mittels Einschreibens ab Januar 2025 eine Mindestzustellungsdauer von vier Tagen ab dem Zeitpunkt der Aufgabe eines Schriftstücks zur Post ein, sofern der Geschäftsstelle des WBV kein Rückschein vorliegt.

Wahlperiode 2021 – WBV-RA (2021)

I. Besetzung des WBV-RA (2021)

Vorsitzender: **Thomas Schilling** (BC 1970 Soest e.V.).

Beisitzer: **Sandro Hartmann** (RSV Borken 22 e.V.); **Jürgen Henke** (LippeBaskets Werne e.V.); **Moritz Kutkuhn** (Karlsruhe); **Andreas Rimpler** (Baskets Duisburg e.V.); **Yvonne Romes-Schillack** (DJK Südwest Köln); **Dr. Hannah Rößler**, vormals: Schmitz (Bochum)

II. Entscheidungen des WBV-RA (2021)

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2021.1	08.01.2023	WBV-RA (2021) 2/2022	Sportsdisziplin (u.a. Trainervermerk auf dem Spielberichtsbogen)	§§ 23 III DBB-RO; WBV- Strafenkatalog	Rimpler, Romes, Schilling
Leitsätze	1. Es ist eine Unsportlichkeit im Sinne der Nr. 23 b) des Strafenkatalogs des Westdeutschen Basketball-Verbands, Schiedsrichter*innen unmittelbar nach Spielende derart mit dem Vorwurf einer schlechten Spielleitung zu konfrontieren, dass die Möglichkeit eines sozial-gerichtlichen Verfahrens und weitere Konsequenzen für die sportliche Perspektive der Schiedsrichter*innen in den Raum gestellt werden. 2. Für die Bewertung eines Verhaltens von Spielteilnehmer*innen gegenüber den Schiedsrichter*innen bleibt die tatsächliche Leistung der Spielleitung der Schiedsrichter*innen grundsätzlich außer Betracht. 3. Der Rechtsausschuss gesteht der Spielleitung des Berufungsgegners bei der Bestimmung des Strafmaßes für die Verwirklichung von Tatbeständen aus dem Strafenkatalog einen Beurteilungsspielraum zu, den er nur eingeschränkt überprüfen wird.				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2021.2	29.04.2023	WBV-RA (2021) 1/2023	Toter Ball; Rechtzeitigkeit der Protestanmeldung	§§ 49 ff DBB-SpielO; Art. 46.14 der Offiziellen Basketball-Regeln	Hartmann, Dr. Rößler, Schilling
Leitsätze	1. Als Protest(grund) „aus dem Spielverlauf“ im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 DBB-SpielO sind jedenfalls alle Umstände anzusehen, die sich während der Spielzeit auf dem Spielfeld (oder unmittelbar an dem Spielfeld, etwa auf den Mannschaftsbankbereichen) aus dem Verhalten der Spielteilnehmer*innen im Sinne des § 5 Abs. 1 DBB-SpielO ergeben. 2. Im Sportrechtsverfahren können auch durch unbeteiligte Personen angefertigte Aufnahmen des Spielgeschehens für die Entscheidungsfindung verwertet werden. 3. Entscheiden sich die Schiedsrichter, eine unrichtige Entscheidung zu revidieren, muss dies seinerseits unter Beachtung der Regeln geschehen, sodass ein Korbwurf mit einem vor seiner Beendigung durch einen Schiedsrichterpfiff tot gewordenen Ball nicht zählen darf, sondern auf Einwurf aufgrund des Ballbesitzes zum Zeitpunkt des als unrichtig erkannten Pfiffes zu erkennen ist.				

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2021.3	09.07.2023	WBV-RA (2021) 2/2023	Jugendspielerdisqualifikation	§ 19 StGB; § 18 DBB-RechtsO; § 13 WBV-JugendO; Nr. 22a WBV-Strafenkatalog	Henke, Kutkuhn, Schilling
Leitsätze	1. Der Anwendung des Strafenkatalogs des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. auf Jugendspieler (unter 14				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

	Jahren) steht nicht entgegen, dass diese nach § 19 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) nicht strafmündig sind, weil nicht alles, was „Strafe“ genannt wird, eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches ist. Wäre es anders, dürften wegen des staatlichen Strafmonopols auch gegen Erwachsene keine Sanktionen aus dem Strafenkatalog verhängt werden. 2. Die Kontrolle des Rechtsausschusses von durch die Spielleitung gegen Spielteilnehmer*innen ausgesprochenen Strafen beschränkt sich, weil es nicht die eine richtige (Punkt-) Strafe gibt, auf die Überprüfung der angeführten Erwägungen und die ersichtliche Überschreitung des angemessenen Strafbereichs (Fortführung der Entscheidung vom 08.01.2023 – WBV-RA (2021) 2/2022 – Sportsdisziplin).
--	--

Wahlperiode 2019 – WBV-RA (2019)

I. Besetzung des WBV-RA (2019)

Vorsitzender: **Thomas Schilling** (Soest, BC 1970 Soest e.V.).

Beisitzer: **Sandro Hartmann** (Münster, RC Borken-Hoxfeld e.V.); **Jürgen Henke** (Werne, LippeBaskets Werne e.V.); **Moritz Kutkuhn** (Bielefeld, TSVE 1890 Bielefeld e.V.); **Felix Leuer** (Düsseldorf, TG Düsseldorf 1891 e.V.); **Andreas Rimpler** (Duisburg, VfL Rheinhausen e.V. / BG Duisburg-West e.V.).

II. Entscheidungen des WBV-RA (2019)

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2019.1	06.11.2019	WBV-RA (2019) 1/2019	Zeitpunkt der Einsatzberechtigung	§§ 25 I, II; 38 I g); 40 II DBB-SO; A.8, A.9 WBV- Ausschreibung	Henke, Kutkuhn, Schilling
Leitsätze	1. Es ist unklar und der Spruchkörper des Rechtsausschusses ist sich darüber uneinig, ob Absatz 2 von A.8.1.2 der WBV-Ausschreibung eine ungeschriebene Ausnahme dahin zulässt, dass es für die rechtzeitige Erlangung der Einsatzberechtigung eines Spielers nicht auf die angesetzte Spielbeginnzeit, sondern den tatsächlichen Spielbeginn ankommt, sofern dieser von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen dokumentiert wurde. Dem Berufungsgegner wird – zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit – angeraten, in künftigen Ausschreibungen eine auch für diesen Sonderfall klare und ausdrückliche Regelung zu formulieren. 2. Auch wenn es ausnahmsweise auf die dokumentierte Zeit des Spielbeginns ankommen könnte, ist aber jedenfalls dann gegen einen Verein auf Spielverlust zu erkennen, wenn er die (weitere) Verzögerung des				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

	Spielbeginns dadurch bewirkt, dass er die für den Spielbeginn erforderlichen Handlungen (wie die Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen) erst vornimmt, nachdem er die Einsatzberechtigung herbeigeführt hat. Denn dann schafft er durch diese Verzögerung erst pflichtwidrig die Voraussetzungen, unter denen man deren Herbeiführung gegebenenfalls (vgl. dazu Leitsatz 1) für rechtzeitig halten kann.
--	---

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2019.2	13.01.2020	WBV-RA (2019) 2/2019	Schülerausweis	§§ 38 I g); 40 II DBB-SO; A.7.3, A.7.5 WBV- Ausschreibung	Leuer, Rimpler, Schilling
Leitsätze	1. Schülerausweise öffentlicher Schulen sind ein für die Identifikation von Spielteilnehmer*innen ausreichendes Identifikationsmittel, weil sie als amtliche Lichtbildausweise im Sinne der WBV-Ausschreibung anzusehen sind. 2. Obiter Dictum: (Unrichtige) Auskünfte von Schiedsrichter*innen, die diese außerhalb ihrer Zuständigkeit erteilen, begründen für Spielteilnehmende keinen Vertrauensschutz (Fortführung von WBV-RA v. 21.12.1999 [WBV-RA 14-B 1999]).				

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2019.3	12.06.2020	WBV-RA (2019) 1/2020	Wildcard 2020	B.9 WBV-Ausschreibung	Hartmann, Kutkuhn, Schilling
Leitsatz	Verlangt die Gewährung einer Wildcard, dass ein bestimmter weiterer kontrafaktischer Saisonverlauf „unter realistischen Aspekten“ plausibel gewesen sein muss, dann ist den für diese Entscheidungen verbandsdemokratisch berufenen Stellen ein (jedenfalls gewisser) Beurteilungsspielraum zuzugestehen, der zu einer nur eingeschränkten verbandsgerichtlichen Nachprüfbarkeit führt.				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2019.4	13.08.2020	WBV-RA (2019) 2/2020	Regionalligaverbleib	§§ 2, 3 WBV-SpielO; B.6 WBV-Ausschreibung	Henke, Leuer, Schilling
Leitsatz	Das geltende Verbandsrecht des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. erlaubt es nicht, bei der Ligeneinteilung auch sportpolitische Kriterien (wie Finanzkraft, prognostizierte sportliche Leistungsfähigkeit, sportregionale Bedeutung) zu berücksichtigen.				

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2019.5	19.12.2020	WBV-RA (2019) 3/2020	Strafgeld mangels Schiedsrichtergestellung während der Pandemie	§ 16 WBV- SchiedsRO	Hartmann, Kutkuhn, Schilling
Leitsatz	<i>Erledigt durch Rücknahme.</i>				

Wahlperiode 2017 – WBV-RA (2017)

I. Besetzung des WBV-RA (2017)

Vorsitzender: **Thomas Schilling** (Soest, BC 1970 Soest e.V.).

Beisitzer: **Sandro Hartmann** (Münster, RC Borken-Hoxfeld e.V.); **Jürgen Henke** (Werne, LippeBaskets Werne e.V.); **Moritz Kutkuhn** (Bielefeld, TSVE 1890 Bielefeld e.V.); **Felix Leuer** (Düsseldorf, TG Düsseldorf 1891 e.V.); **Andreas Rimpler** (Duisburg, VfL Rheinhausen e.V. / BG Duisburg-West e.V.).

II. Entscheidungen des WBV-RA (2017)

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2017.1	01.08.2017	WBV-RA (2017) 4/2017	Spielverlegung in der Jugendqualifikation	§§ 1 WBV-RO; 1 WBV- SO; 47, 49 DBB-SO	Kutkuhn, Leuer, Schilling
Leitsätze	1. Die Verweise in § 1 der WBV-Rechtsordnung auf die DBB-Rechtsordnung und in § 1 der WBV-Spielordnung auf die DBB-Spielordnung sind nicht wegen eines möglichen Verbots von dynamischen Verweisungen auf Regelungen fremder Verbände unwirksam – Bestätigung und Fortführung von WBV-RA (2015) 7/2016. 2. § 49 I DBB-SO ist so auszulegen, dass in einem Protestverfahren nur Verstöße geltend gemacht werden können, die sich in genau dem Spiel zugetragen haben, in dem der Protest eingelegt wurde. 3. § 47 I 2 DBB-SO schließt einen verbandsinternen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Spielleitung, ein Spiel zu verlegen, aus.				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2017.2	31.08.2017	WBV-RA (2017) 2/2017	Schiedsrichterdiskriminierung	WBV-SR-KaderRL 2013	Hartmann, Rimpler, Schilling
Leitsätze	1. Ehrenamtliche Schiedsrichter können im Rechtsausschuss des WBV mitwirken, da sie zum WBV nicht in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnis im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 2 Variante 2 der WBV-Satzung stehen. 2. Unter Geltung der Richtlinien zur Kaderbildung (von Schiedsrichtern) im WBV aus dem Jahr 2013 verlangt die Abstufung eines Schiedsrichters – unabhängig von der inhaltlichen Begründbarkeit der Abstufung – in jedem Fall die dort in Nr. 6 beschriebenen formellen Voraussetzungen, wobei für die Schriftlichkeit der Abstufungsentscheidung eine elektronische Übermittlung (bspw. mittels E-Mail) genügt. 3. Ein zwischen einem Schiedsrichter und dem WBV laufendes arbeitsgerichtliches Statusfeststellungsverfahren berechtigt den Verband nicht, den Schiedsrichter im Spielbetrieb nicht mehr zu berücksichtigen. 4. Die Einrichtung eines Schiedsrichter-Sondereinsatzkaders, dessen Mitglieder für die Leitung von Spielen der Leistungsligen (Regionalligen, Senioren-Oberligen) einzelne Voraussetzungen (etwa den Lauftest) nicht erbringen müssen, die von Schiedsrichtern der entsprechenden Leistungskader verlangt werden, verstößt – jedenfalls bei Bestehen eines dringenden Grundes – nicht gegen das verbandsrechtliche Gleichbehandlungsgebot, sofern sachliche Kriterien für die Besetzung dieses Kaders existieren. Der Kaderzugang ist dann allen Schiedsrichtern, die diese Kriterien erfüllen, freizustellen. 5. Der WBV darf den Einsatz eines Schiedsrichters im Spielbetrieb unter die Bedingung der Unterzeichnung des Ehrenkodexes des WBV stellen.				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2017.3	19.01.2018	WBV-RA (2017) 5/2017	Anschreibefehler	Artt. 44.2.7, 48.4 Regeln; §§ 39a, 52 DBB-SO	Henke, Leuer, Schilling
Leitsätze	1. Korrekturen des (laufenden) Ergebnisses durch die Schiedsrichter sind auch dann kein Regelverstoß, wenn sie (kumulativ) (a.) nach Spielende geschehen, (b.) das Spielergebnis (d.h. den Gewinner) beeinflussen und (c.) sich (zum Zeitpunkt der Korrektur oder auch später) nicht aufklären lässt, worauf der Fehler beruht und ob und inwieweit der Anschreibebogen den Spielverlauf nach der Korrektur richtig(er) wiedergibt. 2. Fehler bei der Zählung des laufenden Ergebnisses sind in keinem Fall ein tauglicher Protestgrund: Entweder werden sie vor der Unterschrift des ersten Schiedsrichters korrigiert und dabei geheilt oder sie sind nach dem geltenden Regeln der maßgeblichen Spielordnungen nachträglich nicht mit einem Protest angreifbar.				

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2017.4	03.02.2018	WBV-RA (2017) 1/2018	Spilersperre	§ 53 DBB-SO	Kutkuhn, Rimpler, Schilling
Leitsatz	Auch ein Verbandsrechtsstreit, der dem Sportstrafrecht zuzuordnen ist, weil er die Sperre von Spielteilnehmern betrifft, ist ein kontradiktorisches Verfahren, in dem der Dispositionsgrundsatz gilt und das Verbandsgericht daher an die Anträge der Parteien gebunden ist.				

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2017.5	16.03.2018	WBV-RA (2017) 6/2018	Tätlichkeit	Nr. 22 e) WBV- Strafenkatalog	Henke, Leuer, Schilling
Leitsatz	Eine Tätlichkeit im Sinne von Nr. 22 e) des Strafenkatalogs des WBV muss sich unter Inkaufnahme von				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

	Verletzungen als feindselige körperliche Einwirkung gegen den Gegenspieler richten, ohne dass in ihr noch ein Bezug zum Kampf um den Ball und den Gewinn eines Spielvorteils gesehen und ein dementsprechendes subjektives Bestreben des Spielers erkannt werden kann.
--	--

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2017.6.1	01.05.2018	WBV-RA (2017) 2/2018	Rechtsanwaltsauswahl	§§ 7 S. 4; 28 I Nr. 2 DBB-RO	Schilling
2017.6.2	01.05.2018	WBV-RA (2017) 3/2018	Satzungsverstöße	§§ 7 S. 4; 28 I Nr. 2 DBB-RO	Schilling
2017.6.3	03.05.2018	WBV-RA (2017) 4/2018	Rechtsauskunft	§§ 7 S. 4; 28 I Nr. 2 DBB-RO	Kutkuhn
2017.6.4	01.05.2018	WBV-RA (2017) 5/2018	Rechtsmitteleinlegung	§§ 7 S. 4; 28 I Nr. 2 DBB-RO	Schilling
Jeweiliger Leitsatz	Die Zulässigkeit eines Aktivverfahrens gegen den WBV vor dessen Rechtsausschuss setzt die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 104 Euro voraus.				
Nachtrag	<i>Die Verfahren waren in der Folge Gegenstand eines zivilgerichtlichen Rechtsstreits, welchen der Antragsgegner (WBV) gegen den Antragsteller angestrengt hat, um die (auf die hier ausgesprochenen Kostengrundentscheidungen) darauf gestützten Kostennoten beizutreiben.</i> <i>Dieses Begehren hatte vor dem Amtsgericht Bonn (Az. 114 C 197/19) sowie nach einer Berufung auch vor dem Landgericht Bonn (Az. 5 S 56/20) rechtskräftig keinen Erfolg. Die Entscheidung des Landgerichts Bonn ist auszugsweise in der SpuRt 2021, 33 ff abgedruckt und von Markus Meier ablehnend (im hiesigen Sinne und im</i>				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

	<i>Wesentlichen auf die hiesigen Argumente gestützt) besprochen worden (vgl. SpuRt 2021, 33 ff).</i>
--	--

Laufende Nummer	Datum	Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Vorschriften	Besetzung
2017.7	27.12.2018	WBV-RA (2017) 7/2018	Spielausfall durch Anfahrtsschwierigkeiten wegen Erdogan-Besuch	§§ 34 I, III; 37 I, III; 38 I a); 41 I DBB-SO; Artt. 7.2, 20.1 Regeln	Hartmann, Rimpler, Schilling
Leitsätze	1. Welche Ereignisse unvorhersehbar und unabwendbar sind und deshalb höhere Gewalt im Sinne von § 41 I DBB-SO darstellen, ist eine normative (d.h. durch Wertung zu entscheidende) Frage, durch deren Beantwortung die Umstände zu bestimmen sind, die dem Nichtantretenden zugerechnet werden und daher zu seiner Spielverlustwertung gegen ihn führen dürfen. Dafür kommt es darauf an, welche Vorüberlegungen von ihm zu erwarten und welche Gefahrenvorsorge ihm zuzumuten ist. Maßgebliche Bedeutung bei dieser Abwägung hat die Integrität des Spielplans. 2. Im überörtlichen Bereich ist es für Mannschaften im Spielbetrieb des Berufungsgegners nur ausnahmsweise zumutbar, auf die Anreise mit den Verkehrsmitteln des ÖPNV verwiesen zu werden. Im überörtlichen Bereich wird eine Anreise mit Personenkraftwagen aber jedenfalls bei ausreichender Berücksichtigung von Zeitreserven nicht von vornherein als die unzuverlässigere Anreisemöglichkeit angesehen werden können. Insofern entfaltet die Praxis des Verbandsleben, in der im überörtlichen Bereich mit Privatfahrzeugen statt dem ÖPNV angereist wird, eine „normative Kraft des Faktischen“. 3. Zur Zeitplanung der Anreise: a. Der für die Ermittlung der einzuplanenden Reisezeit maßgebliche Startpunkt der Rückrechnung ist 10 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn.				

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

b. Die Beantwortung der Frage, ob eine Mannschaft die Anreise zu einem Spiel rechtzeitig angetreten hat, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dazu zählen zunächst verkehrsbezogene Umstände wie die reguläre Anreisezeit bei optimal verlaufender Anreise sowie alle abstrakt und konkret erkennbaren Verzögerungsgefahren. Ebenfalls zu berücksichtigen sind aber etwa auch die Professionalität des jeweiligen Wettbewerbs, an dem die Mannschaft teilnimmt.

c. Im Ausgangspunkt hat eine anreisende Mannschaft dabei unter optimalen Verkehrsbedingungen das doppelte der regulären Anreisezeit einzuplanen. Wer dies nicht tut, handelt auf eigene Gefahr und hat eine dadurch verursachte Verspätung zu vertreten. Reguläre Anreisezeit in diesem Sinne ist dabei die Zeit, die von Routenplanern, welche aktuelle Verkehrsbeeinträchtigungen *nicht* berücksichtigen, angegeben wird. Optimale Verkehrsbedingungen in diesem Sinne bestehen nur, sofern abstrakt und konkret keine Verzögerungsgefahren erkennbar sind. Außerhalb optimaler Verkehrsbedingungen, also wohl in der Regel immer, muss eine Mannschaft zusätzliche Zeitreserven einplanen, um eine rechtzeitige Ankunft zu besorgen.